



No. 41.

Berlin, den 11. Oktober 1896.

XI. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlich: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Redaktion: F. Johs. Beckmann, Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen etc. Die für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeigneten Artikel werden honorirt.

### Das Detailreisen.

Auf mehrfache Anfragen theilen wir darüber Folgendes mit: Die Reichsgewerbeordnung, wie sie am 1. Januar 1897 in Kraft tritt, sagt darüber in ihrem § 44:

„Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, und soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zulässt, ist ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur gestattet bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder kann nur bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.“

Die in einem uns übersandten Ausschnitt aus dem Briefkasten eines gärtnerischen Anzeigenblattes aufgestellte Behauptung, dass das Aufsuchen von Bestellungen für alle gärtnerischen Produkte gestattet sei und dass dazu nicht eine besondere Aufforderung des Kunden nöthig sei, ist also falsch.

Der § 44 bestimmt ganz klar, dass das Aufsuchen von Bestellungen ohne vorher dazu ergangene Aufforderung nur bei solchen Personen gestattet ist, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Es dürfen also z. B. Bestellungen auf Gemüse-Samen und Pflanzen nur bei solchen Personen aufgesucht werden, die Gemüse zum Zwecke des Verkaufs bauen, ob diese Personen Gärtner sind oder Landwirthe, oder ob sie einen anderen Beruf haben, ist einerlei. Wenn sie Gemüsebau geschäftsmässig betreiben, so ist er eben ein Theil ihres Geschäftsbetriebes und dazu sind Gemüse-Samen resp. Pflanzen unbedingt nothwendig. Unzweifelhaft

ist dasselbe mit anderen Sämereien der Fall. Bei dem Landwirth, welcher Zuckerrüben baut, werden Bestellungen auf Zuckerrübensamen aufgesucht werden dürfen, bei dem, welcher Obstbau zum Erwerbe treibt, werden Bestellungen auf Obstbäume, bei dem, welcher Forstwirtschaft treibt, Bestellungen auf Forstpflanzen oder Gehölzsämereien aufgesucht werden dürfen. Dagegen würde es z. B. verboten sein, Bestellungen auf Gemüsesamen, Blumensamen, Obstbäume etc. bei Leuten aufzusuchen, welche Gemüsebau, Blumenzucht, Obstbau nur zu ihrem Vergnügen, nicht als Geschäft betreiben.

J.



### Zwangsorganisation.

In Folge eines an mich von Kollegen unseres diesjährigen Verbandstages gerichteten Wunsches, meine damaligen Ausführungen bezüglich der Zwangsorganisation mitzutheilen, nehme ich Veranlassung, hier jene Ausführungen dem Sinne nach wiederzugeben.

Ich habe ungefähr Folgendes ausgeführt:

„Auf allen Gebieten unseres heutigen Erwerbslebens herrscht eine hochgradige Unzufriedenheit. Von allen Seiten wird Staat und Gesetzgebung angerufen, um Wandel und Besserung zu schaffen. Um in dieser Richtung grösseren Einfluss auszuüben, gehen nun die Bestrebungen der einzelnen Interessengruppen dahin, durch geschlossene Massenvereinigungen grösseren Eindruck zu machen. Es lässt sich hiergegen nach Lage der Dinge gewiss nichts sagen. Wird mit der nöthigen Kraft, Geschick und Umsicht gewirkt, so lässt sich ja Vieles erreichen. Ich betrachte deshalb eine festgeschlossene

